

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kostenerstattungsordnung für den Kreisverband Vorpommern-Greifswald

- beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04.12.2019 in Greifswald -

Die Kostenerstattungsordnung dient als Orientierungshilfe für Mitglieder bei der Beantragung und Erstattung von Ausgaben für Parteizwecke. Sie ist eine Ergänzung der Finanzordnung und dient der Erklärung derselben. Die Kostenerstattungsordnung kann vom Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit verändert werden und wird redaktionell angepasst, sobald sich übergeordnete Gesetze und Regelungen ändern (insbesondere die Kreis- oder Landesfinanzordnung, das Parteiengesetz oder das Bundesreisekostengesetz).

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten und Aufgaben in die, die ihnen oder mit denen sie von einer Mitglieder- oder Vertreter*innen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt, entsendet, erteilt oder betraut wurden. Ohne vorherige Mittelfreigabe oder bei Verlust der Belege ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Regional-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband). Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Landesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

(3) Reisekostenerstattungen erfolgen nur auf Antrag und ausschließlich mittels entsprechenden aktuellen Antragsformulars. Dieses wird von dem*der Kreisschatzmeister*in (durch die Kreisgeschäftsstelle, auf der Homepage des Kreisverbandes als Download) zur Verfügung gestellt. Reisekosten sind wie folgt abzurechnen:

- Bevorzugtes Verkehrsmittel ist der öffentliche Nahverkehr. Die Kosten werden gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet; bei Bahnreisen die Kosten der 2. Klasse, (empfehlenswert beim Kauf des Ticket am Schalter oder per Telefon ist die Angabe des Großkundenrabattes für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BMIS-NR.: 21 00 464). Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Kosten der Bahncard 25, 50 oder einer Zeitkarte für den ÖPNV werden auf Antrag und Nachweis der entsprechenden Kostenersparnis bis zu 100% erstattet.
- Bei der Benutzung eines PKWs wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR/km erstattet. Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet. Fahrtkosten, die 0,18 €/km (Bahntarif) überschreiten, sollen nach Möglichkeit zurückgespendet werden. Für die Berechnung der erstattungsfähigen Kilometer ist die je nach Verkehrslage kürzeste verkehrsubliche Straßenverbindung maßgebend. Der Routenplaner mit der entsprechenden Kilometerangabe ist dem Reisekostenerstattungsantrag immer beizufügen.
- Verpflegungsmehraufwendungen werden gemäß dem Bundesreisekostengesetzes pauschal erstattet (24 Std.: 28,-€; 8-24 Std: 14,-€). Eine Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich. Jeder Kalendertag von 0 bis 24 Uhr wird einzeln berechnet. Bei einer Hotelübernachtung inkl. Frühstück werden 5,60 € für das Frühstück und bei weiterer Verpflegung je 11,20 € für Mittag- oder Abendessen abgezogen.

- Die Kostenerstattung für Übernachtungsaufwendungen erfolgt nach Beleg. Sofern separat ausgewiesen müssen die Teilbeträge für evtl. Frühstück, weitere Verpflegung, Business Packages o.ä. von der Erstattungssumme abgezogen werden. Pauschal können maximal 20,-€ abgerechnet werden. Übernachtungskosten, die 100,-Euro pro Nacht übersteigen, sind schriftlich zu begründen.
- Reisenebenkosten (z.B. Gepäck- oder Parkgebühren) sind gegen Beleg erstattungsfähig

Für folgende Fälle gelten gesonderte Regelungen:

- Reise- und Übernachtungskosten von Ersatzdelegierten werden nur erstattet, insofern sie als (stimmberechtigte) Vertretung eines*r Delegierten anreisen. Abweichende Regelungen müssen vorher vom Kreisvorstand beschlossen werden.
- Reise- und Übernachtungskosten zu externen Tagungen, Veranstaltungen o.Ä. werden erstattet, insofern eine Delegation durch den Kreisvorstand vorliegt. Diese ist dem Erstattungsantrag beizufügen.
- Reisen ins Ausland werden nur auf Antrag bei nachvollziehbarer Begründung erstattet, insofern es sich nicht um Delegierungen zum European Congress handelt. Flugreisen sind nicht erstattungsfähig.
- Ab einer auf Auszahlung beantragten Summe von 100,- Euro wird der Reisekostenantrag dem*der Kreisschatzmeister*in zum Beschluss vorgelegt.

(4) Sachaufwendungen werden nur nach vorangegangenem Beschluss des zuständigen Gremiums sowie gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Auch die Erstattung von Telefongebühren kann nur über Belege erfolgen

(5) Raumnutzungskosten werden vom Kreisverband nur übernommen, insofern ein Beschluss des Kreisvorstandes vorliegt.

(6) Grundsätzlich ist die Verpflegungserstattung nach Bewirtungsbeleg nicht zulässig. Verpflegungsmehraufwände werden regulär über das offizielle Reisekostenformular (nach Bundesreisekostengesetz) pauschal erstattet. Sollte in Ausnahmefällen eine Verpflegung über Bewirtung unumgänglich sein, sind die Hintergründe ausführlich zu erläutern. Hiervon ausgenommen sind in einem angemessenen Umfang Gremiensitzungen und (teil-)öffentliche politische Veranstaltungen. Kosten für Fleisch, alkoholische Speisen und alkoholische Getränke werden nicht erstattet. Eine Teilnahmeliste, die Einladung oder der Veranstaltungsflyer sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

(7) Pfandauslagen werden nicht erstattet. Die entsprechenden Teilsummen sind dem Erstattungsbetrag abzuziehen.

(8) Auslagen für Präsente (z.B. Referent*innen Geschenke, Geburtstagsgrußkarten etc.) dürfen einen Rahmen von 10€ pro Person und Anlass nicht übersteigen.

(9) Um Amts- und Mandatsträger*innen mit Kindern die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen, die mit der Amts- oder Mandatserfüllung einhergehen, werden bei Bedarf auf Antrag die mittels Beleg nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung erstattet, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder oder anderweitige Übernahme der Kinderbetreuungskosten nicht möglich ist. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller*innen überlassen. Die

Entlohnung der Betreuungspersonen muss jedoch den ortsüblichen Preisen entsprechen. Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben.

(10) Bei allen Aufwendungen sind die folgenden Schritte einzuhalten:

1. Antrag auf Freigabe der entsprechenden Mittel unter Nennung eines Haushaltstopfes, der zur Deckung der Ausgabe verwendet werden soll und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens die beantragte Summe enthält. Für Aufwendungen über einem Betrag von 500€ müssen im Vorfeld mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.
2. Nach Freigabe der entsprechenden Mittel per Kreisvorstandsbeschluss kann die Ausgabe getätigt werden. Gegebenenfalls kann ein Vorschuss beim Kreisvorstand beantragt werden.
3. Die Abrechnung erfolgt unter Einreichung der Originalrechnung(en). Besteht eine Abrechnung aus mehreren Einzelbelegen, so ist eine tabellarische Aufstellung der Gesamtkosten beizufügen. Für die Abrechnung sind nur solche Belege zulässig, die alle steuerlich relevanten Merkmale aufweisen. Das sind insbesondere die Steuernummer (nicht SteuerID) des Gläubigers, das Rechnungsdatum, eine eindeutige Rechnungsnummer, ein eindeutiger Verwendungszweck, die Nennung der*des Rechnungsempfänger*in und -aussteller*in, der separat ausgewiesener Steueranteil oder ein Verweis auf die Kleinunternehmerregelung.
4. Nach erfolgreicher Prüfung der Abrechnung (Mittelfreigabe, Belege, ggf. tabellarische Gesamtkostenaufstellung) durch den Kreisverband erfolgt die Auszahlung auf ein anzugebendes Konto innerhalb der BRD.

Ohne vorherige Mittelfreigabe oder bei Verlust der Belege ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(11) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

(12) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe oder Ende der Reise zu stellen. Maßgeblich zur Fristwahrung ist das Datum des Antragsübergangs beim Kreisverband. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen. Für Verzichtsspenden gilt diese Fristenregelung analog (gemäß Parteiengesetz). Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig. Kostenerstattungen, die zwischen dem 01.01. und 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, werden erst im Jahr des Eingangs gebucht. Damit fallen auch Spenden dieses Zeitraums in das dann aktuelle Kalenderjahr.